

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 17. Januar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin die Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier, Dr. Breucker und Dr. Berroth wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird zur Begründung des Ablehnungsgesuches folgendes vorgetragen:

Zunächst wird mit diesem Ablehnungsgesuch der gesamte Tatsachenvortrag in dem gleichzeitig eingereichten Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wiederholt und zum Gegenstand dieses Ablehnungsgesuches gemacht. Insbesondere wird noch einmal hervorgehoben, daß der abgelehnte Rich-

- 2 -

ter Dr. Prinzing zwei unrichtige dienstliche Erklärungen abgegeben hat und daß dieser entgegen seinen Behauptungen in den fraglichen dienstlichen Erklärungen vor bedeutsamen Entscheidungen des 2. Strafsenats, dem die abgelehnten Richter angehören, jeweils mit dem Beisitzenden Richter des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Bundesrichter Mayer, Telefongespräche geführt hat, um Erkundigungen über die Rechtsmeinung des Bundesgerichtshofes einzuziehen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter

Den abgelehnten Richtern waren diese Telefongespräche zwischen Bundesrichter Mayer einerseits und dem Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing andererseits bekannt. Es war ihnen ferner bekannt, daß die dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters unrichtig sind.

Glaubhaftmachung: wie vor

Aus diesem Grunde ist die Ablehnung der Richter gerechtfertigt.

*Von dem vorliegenden Sachverhalt ist keine Kenntnis erhalt,
was der Unrechtsnachanwaltlichen Ansicht.*


Rechtsanwalt